

Der Insolvenzplan – der Weg zu einer schnell(eren) Lösung

Von der Insolvenz ist nicht nur das Vermögen, das in der Arztpraxis steckt, sondern das **gesamte Privatvermögen** vom Insolvenzbeschluss betroffen.

Es gibt allerdings einen Weg, um schneller zu einer Entschuldung zu kommen, als dies beim üblichen Durchlaufen eines Regelinsolvenzverfahrens der Fall ist: den **Insolvenzplan**.

Ziel: Weiterführung der Praxis

Haben Sie sich zum Ziel gesetzt, die Praxis weiterzuführen, kann es freilich nicht so weitergehen wie bisher. Es ist deshalb ein **Sanierungsplan** notwendig. Der Insolvenzplan lässt sich unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen als Sanierungsplan ausgestalten.

Das hat den Vorteil, dass bei Annahme des Plans durch die Gläubiger für den Arzt bzw. Zahnarzt die Möglichkeit besteht, schon nach wenigen Monaten die **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** über das gesamte Vermögen in vollen Umfang zurückzuerhalten, die andernfalls beim Insolvenzverwalter liegen würde.

Ziel: Beendigung der Vertragsarztstätigkeit

Alternativ kommt eine **übertragende Sanierung** in Betracht. Das bedeutet, dass die **Vertragsarztzulassung** zu Geld gemacht wird, indem sie durch Übertragung auf einen Kollegen verwertet wird. Dies ist möglich, weil die Vertragsarztzulassung personengebunden ist und nicht in die Insolvenzmasse fällt. Der Betrag, der sich aus der Verwertung der Zulassung gibt, kann zur Abwicklung des Insolvenzplans eingesetzt werden. Das Ziel, die Verbind-

lichkeiten loszuwerden, lässt sich auf diesem Weg schneller erreichen als im Wege einer Restschuldbefreiung – vorausgesetzt, die Gläubiger lassen sich darauf ein. Diese Alternative kommt freilich nur in Betracht, wenn der Arzt oder Zahnarzt entweder seine Tätigkeit als niedergelassener Arzt aufgeben oder künftig nur noch Privatpatienten behandeln will.

Regelinsolvenz – ein Antrag auf Eigenverwaltung bringt Vorteile

Soll oder muss hingegen ein **Regelinsolvenzverfahren** durchgeführt und besteht der Wunsch die Arztpraxis fortzuführen, bietet es sich an, neben dem Insolvenzantrag einen **Antrag auf Eigenverwaltung** zu stellen.

Verzichten Sie als Schuldner darauf, geht die Verfügungsbefugnis sowohl über das Geschäfts- als auch Privatvermögen auf den Insolvenzverwalter über. Der ist freilich auf die **Mitwirkung des verschuldeten Arztes** angewiesen. Nur er allein verfügt über die **berufsrechtlichen und fachlichen Qualifikationen**, die zur Fortführung der Praxis erforderlich sind.

Hinweis

Will sich der betroffene Arzt darauf nicht einlassen, bleibt dem Insolvenzverwalter nichts anderes übrig, als die Praxis zu schließen.

Mit dem Antrag auf **Eigenverwaltung** erhält der Arzt die Verfügungsbefugnis zumindest soweit zurück, dass er die **Praxis fortführen** kann.

Ob das Insolvenzgericht dem Antrag auf Eigenverwaltung zustimmt, ist freilich eine

andere Frage. Wenn es bisher schon nicht gelungen ist, die Praxis so zu führen, dass keine „beherrschbare“ Verschuldung entsteht, weshalb sollte es nun gerade im Rahmen des Insolvenzverfahrens gelingen? Insbesondere dann, wenn hohe **Steuerverbindlichkeiten** bestehen, stehen die Chancen auf eine Eigenverwaltung in der Regel schlecht.

Die Chancen auf eine Regelinsolvenz in Eigenverwaltung lassen sich allerdings durch eine **frühzeitige Antragstellung** deutlich erhöhen. Am besten ist es, wenn dem Antrag ein detailliert ausgearbeiteter Sanierungsplan beigefügt wird, der auf soliden Füßen steht. D.h., die Finanzierung muss gesichert sein und der Plan muss von den wichtigsten Gläubigern bereits für „gut“ befunden worden sein.

Gläubigern kann man die Regelinsolvenz in Eigenverwaltung übrigens damit „schmackhaft“ machen, dass für sie bei einer Fortführung der Praxis einschließlich einer erfolgreichen Sanierung unterm Strich mehr herauskommt als bei einer Liquidation der Praxis. Geräte sind in der Regel geleast, andere Praxiseinrichtungsgegenstände stehen im Sicherungseigentum der Bank oder sind unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden, sodass in der Regel kaum etwas übrig bleibt, wenn die Tätigkeit in der Praxis mit allen Konsequenzen eingestellt wird.

Noch mehr Schutz durch das Schutzschirmverfahren

Die **Eigenverwaltung** innerhalb eines Insolvenzverfahrens hat durch das Inkrafttreten des ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) eine ganz neue Bedeutung erfahren.

Seither ist es nämlich möglich die **Eigenverwaltung durch ein Schutzschirmverfahren** zu ergänzen. Dieser Schutzschirm, der ausdrücklich in § 270b InsO geregelt ist, gibt dem Schuldner die Möglichkeit, zeitlich befristet einen Insolvenzplan zur Sanierung seines Unternehmens oder seiner Arztpraxis unter dem Schutz der Insolvenzordnung auszuarbeiten.

Hinweis

Gerade Freiberufler fällt es oft schwer, im Insolvenzverfahren die „Herrschaft“ über ihr Unternehmen in die Hände des Insolvenzverwalters zu legen. Das Problem lässt sich mit der **Eigenverwaltung** lösen in Verbindung mit dem **Schutzschirmverfahren** lösen.

Zudem dürfen die Gläubiger während des Schutzschirmverfahrens keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen.

Gleichzeitig eröffnet das Verfahren die Möglichkeit, das Gehalt der Mitarbeiter der Praxis mittels Insolvenzgeld sicherzustellen, sodass das zur Fortführung der Praxis notwendige Personal erhalten bleibt.

5